

RS Vwgh 1988/10/17 88/10/0126

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1988

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §9 Abs3;

Rechtssatz

Ist das Produkt welches mit der gesundheitsbezogenen Angabe in Verkehr gebracht werden soll, weder ein Verzehrprodukt noch ein Lebensmittel, so ist nicht mehr zu prüfen, ob die Einstufung als Arzneimittel in Betracht kommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100126.X09

Im RIS seit

24.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at